

# Das Meseberger-Entbürokratisierungspaket: Kabinettsbeschluss des BEG IV

## - Fragen und Antworten -

### Worum geht es?

- Der Trend bei der bürokratischen Belastung von Unternehmen, der Verwaltung und den Bürgerinnen und Bürgern ging in Deutschland in den vergangenen Jahren zumeist nach oben. Das zeigt auch der Bürokratiekostenindex, der seit 2012 erhoben wird. Er dokumentiert die Entwicklung der laufenden Belastungen der Unternehmen über die Jahre aus so genannten Informationspflichten.
- Bürokratie belastet die Unternehmen ebenso wie die Bürgerinnen und Bürger und bremst dazu noch das Wirtschaftswachstum. Deshalb ist der Abbau von Bürokratie dem Bundesministerium der Justiz ein wichtiges Anliegen: Zahlreiche Maßnahmen sollen einen kontinuierlichen Abbau von Bürokratie sicherstellen und damit nicht nur neue Kraft für das Wirtschaftswachstum frei legen, sondern auch die Handlungsfähigkeit des Staates stärken.
- Das Meseberger Entbürokratisierungspaket hat fünf starke Bauteile: **1) das Wachstumschancengesetz, 2) das Bürokratieentlastungsgesetz IV (BEG IV), 3) die Bürokratieentlastungsverordnung, 4) die Anhebung der Schwellenwerte für Bilanzierung und Rechnungslegung für kleine und mittlere Unternehmen und 5) die mit Frankreich gestartete EU-Entlastungsinitiative.**
- Gemeinsam wurde so **das größte je geschnürte Entlastungspaket** ermöglicht: Das Volumen der Entlastung beträgt insgesamt **über 3 Milliarden Euro**. Der Bürokratiekostenindex wird damit auf den niedrigsten Stand seit seiner Erhebung gedrückt.

### Was steht im BEG IV und wie groß ist das Entlastungspotential?

- Insgesamt beträgt die Entlastung des BEG IV **944 Millionen Euro** pro Jahr.
- Mit dem BEG IV ist es möglich, gleichzeitig in verschiedenen Bereichen Vorhaben zum Abbau von Bürokratie umzusetzen. Das Gesetz enthält 62 Artikel mit Maßnahmen aus unterschiedlichsten Bereichen, angefangen bei Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht, über Maßnahmen im Arbeits- und Sozialrecht bis hin zu Maßnahmen im Umweltrecht. Damit wird eine Entlastung für alle Bereiche der Gesellschaft geschaffen.
- Mit dem BEG IV wird zum Beispiel die **Aufbewahrungsfrist von handels- und steuerrechtlichen Buchungsbelegen** von 10 auf 8 Jahre verkürzt. Mit 625 Millionen Euro ist das der größte Entlastungsfaktor im BEG IV. Unternehmen können dadurch früher Belege vernichten und sparen so unter anderem Platz, Miet- und Speicherkosten. Vorgeschlagen wurde diese Maßnahme vom Bundesministerium der Justiz und vom Bundesministerium der Finanzen.
- Mit einer **Vollmachtsdatenbank für Steuerberater** werden Vollmachten im Bereich der sozialen Sicherung eingeführt. Unternehmen müssen dadurch ihren Steuerberatern nicht mehr zahlreiche Vollmachten schriftlich für die jeweiligen Träger der sozialen Sicherung ausstellen. Eine Generalvollmacht, die in der Vollmachtsdatenbank elektronisch eingetragen und von allen Trägern der sozialen Sicherung abgerufen werden kann, genügt. Von dieser Rechtsänderung profitieren circa 1,9 Millionen der rund 3,2 Millionen Arbeitgeber in Deutschland, die ihre

Entgeltabrechnung durch Steuerberater erledigen lassen. Diese Maßnahme wurde vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales beigesteuert.

- Die **Meldepflicht für deutsche Staatsangehörige bei Hotelübernachtungen** wird abgeschafft. Hotels müssen die Daten von Deutschen Staatsangehörigen also nicht mehr erfassen und an die Behörden weitergeben. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat ist hierfür zuständig.
- Zudem sollen **Schriftformerfordernisse** zur Textform herabgestuft werden, soweit dies angemessen und sachgerecht ist. Anders als die Schriftform setzt die Textform keine eigenhändige Unterschrift voraus: Beispielsweise reichen auch eine E-Mail, eine SMS oder eine Messenger-Nachricht aus. Entsprechende Änderungen sind unter anderem im Vereinsrecht, im Gewerberaummietrecht und im Gesellschaftsrecht geplant. So sollen Vereinsmitglieder künftig auch in Textform einem Beschluss zustimmen können, der ohne Mitgliederversammlung gefasst wurde. Darüber hinaus sollen länger laufende Verträge im Gewerberaummietrecht und bei der Landpacht nicht mehr die Schriftform voraussetzen - und auch in Textform geschlossen werden können. Auch sollen GmbH-Gesellschafter - bei Beschlüssen außerhalb einer Versammlung - ihre Stimme in Textform abgeben können, wenn sämtliche Gesellschafter damit einverstanden sind. Zudem sollen Schriftformerfordernisse im Schuldverschreibungsgesetz sowie im Depotgesetz herabgestuft werden.
- **Die Zustimmung des Bundesrates zum BEG IV ist notwendig.** Das liegt unter anderem an der Verkürzung der Aufbewahrungsfrist von handels- und steuerrechtlichen Buchungsbelegen, welche Änderungen bei der Abgabenordnung und beim Umsatzsteuergesetz erforderlich macht.

### **Wozu braucht es eine Bürokratieentlastungsverordnung und welche Maßnahmen werden damit umgesetzt?**

- In der Bürokratieentlastungsverordnung sind alle Punkte zusammengefasst, die aus rechtsförmlichen Gründen nicht per Gesetz, sondern nur per Verordnung geändert oder aufgehoben werden können. Dies betrifft beispielsweise eine Maßnahme des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft, mit der Erleichterungen im Lebensmittelrecht angestrebt werden. Ein weiteres Beispiel sind Änderungen für das Gewerbe der Pfandleiher: Künftig ist die Bekanntmachung einer Versteigerung auf der Homepage des Verleihers möglich.
- Die Sammel-Verordnung begleitet das BEG IV und schafft zusätzlich eine Entlastung von voraussichtlich rund **8,5 Millionen Euro**.

### **Was bedeutet die Schwellenwertanhebung im Bilanzrecht?**

- Im Handelsbilanzrecht gibt es sogenannte monetäre Schwellenwerte, ab denen ein Unternehmen von einem „Kleinstunternehmen“ zu einem „kleinen“ Unternehmen, von einem „kleinen“ zu einem „mittelgroßen“ Unternehmen und von einem „mittelgroßen“ zu einem „großen“ Unternehmen im Sinne des Gesetzes wird. Ein „kleines“ Unternehmen hat zum Beispiel viel weniger intensive Berichtspflichten als ein „großes“ Unternehmen.
- Jeder monetäre Schwellenwert setzt sich aus einer bestimmten Bilanzsumme und bestimmten Nettoumsatzerlösen zusammen. Diese Schwellenwerte werden um jeweils rund 25 Prozent angehoben. Dadurch werden sehr viele Unternehmen wieder automatisch in eine niedrigere Größenklasse rutschen – was für sie mit einer deutlichen Reduzierung des bürokratischen Aufwands und erheblichen Kostensenkungen verbunden ist.
- Ursprünglich war vorgesehen, die Schwellenwertanhebung für Bilanzierung und Rechnungslegung bei kleinen und mittleren Unternehmen im Rahmen des BEG IV vorzunehmen. Die Europäische

Union macht jedoch eine Erhöhung rückwirkend für das Geschäftsjahr 2023 möglich. Deshalb wurde diese Maßnahme vorgezogen und schon vor dem BEG IV beschlossen und umgesetzt. Damit können die Unternehmen schon bei der Anfang 2024 anstehenden Aufstellung ihrer Abschlüsse für 2023 nach den erleichterten Vorgaben vorgehen.

- Die Wirtschaft wird durch die Maßnahme mit etwa **650 Millionen Euro pro Jahr** entlastet. Pro Unternehmen sind das durchschnittlich ca. 12.500 Euro Entlastung pro Jahr. Von der Schwellenwertanhebung werden deutschlandweit etwa **52.000 Unternehmen profitieren**.

### **Was ist bei der Europäischen Entlastungsinitiative geplant?**

- Die rein nationale Perspektive reicht heute nicht mehr aus. Denn inzwischen kommen 57 Prozent der bürokratischen Lasten in Deutschland aus der EU. Gemeinsam mit Frankreich haben wir deshalb eine Entlastungsinitiative gestartet.
- So sollen europäische Bürokratiekosten erstmalig systematisch erfasst werden, Berichtspflichten reduziert und kleinen und mittelständischen Unternehmen das Leben einfacher gemacht werden. Zum Beispiel soll die europäische Definition von kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) um eine zusätzliche Unternehmenskategorie der „Small Mid-caps“ (250-500 Mitarbeiter) erweitert und sollen die finanziellen Schwellenwerte der KMU-Definition angehoben werden.
- Die Zustimmung auf europäischer Ebene wächst: Dänemark, Finnland, Lettland und Estland unterstützen unser Vorhaben ausdrücklich. Weitere Länder fangen an, sich damit näher zu beschäftigen.
- Angestrebt wird eine Entlastung im Milliardenbereich. Das genaue Entlastungspotential kann zum jetzigen Zeitpunkt aber noch nicht geschätzt werden.

### **War es das nun mit dem Bürokratieabbau?**

- Ganz klar: Nein. Bürokratieabbau kann nicht mit einem Gesetzespaket erreicht werden – auch nicht mit dem größten Paket, das jemals geschnürt wurde.
- Schließlich ist es für eine nachhaltige Reduktion notwendig, viele Stellschrauben neu zu justieren. Deshalb wird das Bundesministerium der Justiz weiter am Abbau von unnötiger Bürokratie arbeiten.